

Informationen für Promovierende an der Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften

Diese Informationen dienen als erläuternde Hilfestellung zum Ablauf eines Promotionsverfahrens. Die Rechtsgrundlage bildet die Promotionsordnung (PromO). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Eva Glander-Bey (E-Mail: promotion-fk4@uni-oldenburg.de oder Tel. 0441/798-2041) als zuständige Sachbearbeiterin in der Fakultätsgeschäftsstelle.

1. Fachgebiete:

In der Fakultät IV kann in folgenden Fächern promoviert werden:

- Ev. Theologie und Religionspädagogik
- Geschichte
- Philosophie
- Sportwissenschaften

2. Promotionsleistungen:

Zu erbringen sind:

a) Schriftliche Promotionsleistung (Dissertation)

Es gibt in der Fakultät IV keine verbindlichen Vorgaben zu Seitenanzahl, Schriftgröße, Absatz, Seitenrand, Bindung etc.. Es empfiehlt sich, eine Form zu wählen, die angenehm zu lesen ist und Möglichkeiten für Randnotizen bietet.

b) Mündliche Promotionsleistung (Disputation)

Vortrag: 30 Minuten

Diskussion: bis zu 90 Minuten

Die Hochschulöffentlichkeit hört zu.

3. Antragsverfahren

Das Thema der Dissertation soll mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Mit ihr oder ihm schließen Sie eine Betreuungsvereinbarung ab und sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist gleichzeitig Erstreferentin bzw. Erstreferent (§ 5 PromO). In besonderen Fällen kann es auch sinnvoll sein, anstelle der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers ein Betreuungskomitee aus mehreren Personen einzusetzen (vgl. 5 Abs. 3 PromO). Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass bei einem Betreuungskomitee später maximal zwei der Personen als Gutachter/innen tätig werden können.

Um den Doktorandenstatus zu erlangen ist die Annahme oder Zulassung durch den Promotionsausschuss der Fakultät zwingend erforderlich. Die Annahme ist eine Vorstufe zur Zulassung und erfordert bei der Beantragung weniger Unterlagen. Sie

ermöglicht eine Immatrikulation, zu einem späteren Zeitpunkt ist aber dann trotzdem noch ein Antrag auf Zulassung notwendig.

Nach der Annahme als Doktorand/in kann man sich immatrikulieren lassen – muss es aber nicht. Mit der Zulassung werden die Promovierenden aufgefordert sich zu immatrikulieren. Häufig wird die Frage nach der Pflicht zur Immatrikulation gestellt. Zur Erläuterung ist dazu zu sagen, dass im Niedersächsischen Hochschulgesetz „sollen“ steht. Dies bedeutet so viel wie „müssen, wenn können“.

Ab dem Zeitpunkt der Zulassung beginnen zwei Fristen zu laufen: Einerseits muss zwischen der Zulassung und dem Einreichen der Arbeit eine Mindestfrist von 1 Jahr liegen, andererseits muss die Dissertation innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung eingereicht werden (§ 9 Abs. 1 PromO). In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen genehmigt werden.

3.1 Annahme als Doktorand/in

Die Annahme als Doktorand/in kann bereits vor förmlicher Zulassung erfolgen (§ 5 Abs. 1 PromO). Hierfür sind

- das ausgefüllte Formblatt „Gesuch um Annahme als Doktorand/in“ (siehe <https://uol.de/fk4/promotion/>)
- eine von Doktorand/in und Erstbetreuer/in (bzw. bei einem Betreuungskomitee auch den übrigen Betreuer/innen) unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 der PromO
- beglaubigte Kopien der Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis) und des zur Promotion berechtigenden Hochschulabschlusses (i.d.R. Masterzeugnis).

beim Promotionsausschuss einzureichen. Beglaubigungen der Kopien können z.B. beim Bürgeramt oder durch eine/n Notar/in erfolgen. Bei ausländischen Schul- und Hochschulabschlüssen muss zusätzlich eine Prüfung auf Gleichwertigkeit (gemäß §7 Abs. 1 erfolgen. Dies wird durch die Fakultät veranlasst und erfolgt durch die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB), welche dafür wiederum einfache Kopien/Scans der Zeugnisse aller Abschlüsse (auch Bachelor) benötigt und die zugehörigen Diploma Supplements oder Transcripts of Records.

Über die Annahme erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung, mit der Sie sich anschließend ggf. beim Immatrikulationsamt einschreiben können. Es gibt bis jetzt keine Vorgabe, wie lange man in der Phase als angenommene/r Doktorand/in verweilen kann. Zu bedenken ist jedoch, dass Sie sich mindestens 1 Jahr vor dem Einreichen der Dissertation zulassen sollten (vgl. § 9 Abs. 1 PromO).

3.2 Zulassung als Doktorand/in

Folgende Unterlagen werden hierfür benötigt:

- Formular „Gesuch um Zulassung zur Promotion“ (siehe <https://uol.de/fk4/promotion/>)
- Formular „Betreuungsvereinbarung“ (siehe Homepage; falls noch nicht bei der Annahme geschehen)
- Beglaubigter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (falls noch nicht bei der Annahme geschehen)
- Beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses in einem in der Fakultät IV vertretenen Fachgebiet (falls noch nicht bei der Annahme geschehen)
- Kurzer wissenschaftlicher Lebenslauf, ggf. mit Veröffentlichungsliste
- Exposé
- Ggf. weitere Anträge (Gemeinschaftsarbeit, Verfassen der Arbeit in einer anderen Sprache als deutsch, bi-nationale Promotion, kumulative Promotion), siehe auch 3.3 und 3.4.

3.3 Sonderfälle und -anträge in Zusammenhang mit dem Zulassungsgesuch

- Soll die Dissertation in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden, muss ein formloser Antrag dazu an den Promotionsausschuss gestellt werden.
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse:
Das in § 7 Abs. 4 der Promotionsordnung von ausländischen Bewerber/innen ohne deutschen Schul- oder Hochschulabschluss geforderte deutsche Sprachniveau entspricht DSH Stufe 2. Äquivalent dazu sind Telc Stufe C1 oder TestDAF4 (Volkshochschule).
- Bei ausländischen Schul- und Hochschulabschlüssen muss eine Prüfung auf Gleichwertigkeit gemäß §7 Abs. 1 erfolgen. Dies erfolgt durch die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB), welche dafür wiederum einfache Kopien/Scans der Zeugnisse aller Abschlüsse (auch Bachelor) benötigt und die zugehörigen Diploma Supplements oder Transcripts of Records. Die Prüfung bei der ZAB nimmt erfahrungsgemäß etwas Zeit in Anspruch, so dass sich die Entscheidung über die Genehmigung deutlich verzögern kann.
- Wer einen nicht in der Fakultät IV vertretenen, aber fachlich verwandten Hochschulabschluss nachweist, kann zur Promotion zugelassen werden. In diesen Fällen sind nach § 7 Abs. 2 PromO in der Regel 30 Semesterwochenstunden (= 45 Kreditpunkte) nachzustudieren und eine Abschlussprüfung abzulegen. Auf Antrag können bereits besuchte Lehrveranstaltungen anerkannt werden. Der Promotionsausschuss entscheidet jeweils im Einzelfall.
- Bi-nationale Promotionsverfahren (§ 1 Abs. 2 PromO): Hier ist der Kooperationspartner bei der Zulassung zu nennen. In diesen Fällen muss ein relativ aufwendiges Kooperationsabkommen zwischen der Uni Oldenburg und der Partnerhochschule geschlossen werden.

- Bereits veröffentlichte Arbeiten können als Dissertation anerkannt werden (§ 8 Abs. 3 PromO). Hierzu bedarf es zusätzlich „einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeit und ihrer Ergebnisse“.
- Gemeinsame Dissertationen (§ 8 Abs. 5 PromO) sind möglich. Die Eignung des Themas für eine Gemeinschaftsarbeit wird nach Anhörung der Bewerber/innen vom Promotionsausschuss förmlich festgestellt. Die einzelnen Beiträge müssen dem jeweiligen Autor zugeordnet werden (dies ist bei der eidesstattlichen Erklärung im Zuge der Einleitung des Verfahrens detailliert aufzulisten).

3.4 Kumulativen Dissertationen

Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie

- in einem inneren Zusammenhang stehen
- in ihrer Gesamtheit die Befähigung zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und
- einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet darstellen.

Der Forschungszusammenhang dieser Arbeiten ist in einer Zusammenfassung umfassend darzulegen.

Diese Form der Dissertation ist durch die wissenschaftlich betreuende Person zu bestätigen (Betreuungsvereinbarung) und bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses (Annahme-/Zulassungsverfahren). Da die angemessene Anzahl und der Umfang der Arbeiten je nach Fachkultur variiert, beraten Sie sich bitte hierzu vorab mit Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer.

Bei gemeinsamen Veröffentlichungen ist der eigene Anteil darzulegen bzw. von dem Anteil der Mitautorinnen und Mitautoren abzugrenzen. Entsprechend der Empfehlungen des Wissenschaftsrates für publikationsbasierte Dissertationen darf mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter kein/e Mitautor/in der eingereichten Schriften sein.

Für das Fach Sportwissenschaft hat der Promotionsausschuss in Anlehnung an die Empfehlungen der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft (dvs) zu den obenstehenden Punkten folgende Konkretisierung für kumulative Promotionen beschlossen:

- mindestens 3 angenommene Beiträge in Fachzeitschriften mit Gutachter/innen-System
- mindestens 1 Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden als Erstautor/in

4. Einleitung des Promotionsverfahrens

Die Einleitung ist innerhalb von 5 Jahren nach der Zulassung zu beantragen. Eine Verlängerung der Einleitungsfrist ist auf formlosen Antrag möglich (§9 Abs. 1 Satz 3 PromO). Gründe und Zeitraum, um den verlängert werden soll, sind im Antrag anzugeben.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung der Einleitung einzureichen:

- In der Regel 6 Exemplare der Dissertation (für jedes Mitglied der Prüfungskommission und ein Exemplar für die Akte)
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Eidesstattliche Erklärung, dass die Arbeit „selbstständig und ohne fremde unzulässige Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken als solche kenntlich gemacht“ wurden.
- Formlose Erklärung, dass „der Inhalt der Dissertation nicht schon überwiegend für eine Bachelor-, Master-, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde.“
- Formlose Erklärung, dass „die Regelungen zu guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind“ (Amtliche Mitteilungen, 36. Jahrgang, 16.03.2017, 013/2017)
- Vorschläge für die Referenten und die oder den weitere/n Fachvertreter/in für die Prüfungskommission
- Ggf. Nachweise zu gestellten Auflagen bei der Zulassung

Nach Eingang der Gutachten/Stellungnahmen folgt die Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 3 PromO). Diese beträgt in der Vorlesungszeit 2 Wochen und in den Semesterferien 4 Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Arbeit. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält erst zusammen mit der Annahmemitteilung eine Kopie der Gutachten/Sondergutachten zur Kenntnis.

5. Disputation

Nach der Annahme der Dissertation wird die Disputation (§ 11 PromO) anberaumt. Diese soll im Normalfall innerhalb von 4 Wochen nach der Annahme stattfinden. Die Doktorandin oder der Doktorand erhalten eine schriftliche Einladung. Die Disputation umfasst einen hochschulöffentlichen Vortrag von bis zu 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation und eine Diskussion von bis zu 90 Minuten, die sich unmittelbar an den Vortrag anschließt. Nach Abschluss der Disputation erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Bewertung der Promotionsleistungen.

6. Veröffentlichung

Innerhalb von 2 Jahren nach der Disputation ist die Dissertation zu veröffentlichen (§ 13 PromO). Vor der Drucklegung ist die Druckfreigabe beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Hierfür ist die von der Betreuerin oder dem Betreuer unterschriebene „Bescheinigung zur endgültigen Drucklegung“ vorzulegen (der Vordruck wird zusammen mit der Mitteilung über die Bewertung der Promotion verschickt).

Je nach Veröffentlichungsform sind unterschiedlich viele Belegexemplare einzureichen. Die Ablieferungsstücke sind mit einer „Sonderausstattung“ zu versehen (§ 13 Abs. 2 PromO). Diese sieht in der Titelei die Informationen aus Anlage 2 und einen kurzen wissenschaftlichen Lebenslauf am Ende vor. Die gängigsten Formen sind:

- Bei Verlagsveröffentlichung: 3 Buch-Exemplare und eine Kopie des Verlagsvertrages aus dem die Auflagenhöhe (min. 150 Exemplare) hervorgeht. Alternativ können drei selbstgedruckte Exemplare mit dem Verlagsvertrag eingereicht werden, um die Aushändigung der Urkunde zu beschleunigen.
- Bei elektronischer Veröffentlichung:
 - Elektronische Version, deren Format mit Frau Inga Kuhlebert (Tel. 0441/798-2237) von der Universitätsbibliothek abzustimmen ist
 - Zwei gedruckte Belegexemplare
 - Ferner Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache, die von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigt wurden
 - Eine Erklärung, dass die gedruckte und die elektronische Fassung inhaltlich und formal übereinstimmen
- Kumulative Promotion: drei Belegexemplare und eine Bescheinigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers, dass wesentliche Teile der Arbeit bereits veröffentlicht wurden. Dazu gehört auch der Quellennachweis der veröffentlichten Teile.

Die Veröffentlichungsfrist kann gemäß § 13 Abs. 4 PromO durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden. Hierzu bedarf es eines formlosen Antrages, der die Gründe darlegt und den Zeitraum benennt, um den verlängert werden soll.

7. Aushändigung der Urkunde und Führung des Dokortitels

Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichungspflicht erfüllt wurde (§ 14 Abs. 3 PromO). Vorher ist es nicht gestattet, den Dokortitel zu führen. Die Urkunde wird normalerweise durch die Fakultätsleitung in einem persönlichen Termin überreicht. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, an der jährlich stattfindenden Akademischen Abschlussfeier der Fakultät IV teilzunehmen. In Ausnahmefällen ist ein Versand per Einschreiben möglich.